



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82345
Fax: +43 1 4000 99 82310
E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft

MDR - 267996-2016-13
Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme

Wien, 21. April 2016

zu **BMFW-54.120/0004-WF/VI/6a/2016**

Zu dem mit Schreiben vom 31. März 2016 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird, wird wie folgt Stellung genommen:

„Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1 und 2 StudFG):

Die Überführung der Studienabschluss-Stipendien vom Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung in jenen der Hoheitsverwaltung wird begrüßt, zumal damit auch eine einfachere Rechtsverfolgung und -durchsetzung einhergeht.

Dazu wird vorgeschlagen, auch für andere der unter § 1 Abs. 2 angeführten Leistungen (wie z. B. die Kostenzuschüsse zur Kinderbetreuung) eine hoheitliche Fördermaßnahme für alle LeistungsbezieherInnen vorzusehen.

Zum Zwecke der Vermeidung einer unsachlichen Differenzierung der Leistungen nach dem Studienförderungsgesetz wird daher angeregt, in den Erläuterungen entweder detaillierter zu begründen, warum die Überführung in den hoheitlichen Bereich lediglich für die Studienabschluss-Stipendien beabsichtigt ist, oder andernfalls Überlegungen anzustellen, wieso nicht auch weitere Leistungen (insbesondere Kostenzuschüsse zur Kinderbetreuung) hoheitlich vergeben werden sollen.

Zu Z 17 (§ 30 Abs. 5a StudFG):

Studierende, die zur Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes gesetzlich verpflichtet sind, erhalten bereits bisher die Höchststudienbeihilfe gemäß § 26 Abs. 2 Z 3 StudFG.

Eine Erhöhung der Studienbeihilfe um 30,- EUR pro Monat soll den BeihilfenbezieherInnen ab Vollendung des 27. Lebensjahres gebühren. Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass diese Maßnahme getroffen werden soll, um die finanziellen Schwierigkeiten dieser Gruppe entsprechend zu berücksichtigen. Studierende mit Kind und insbesondere die Gruppe der studierenden AlleinerzieherInnen sind besonders armutsgefährdet. Um deren Lebensrealität angemessen zu berücksichtigen, erscheint eine Ausweitung des anspruchsberechtigten Kreises des § 30 Abs. 5a StudFG auf BezieherInnen einer Höchststudienbeihilfe gemäß § 26 Abs. 2 Z 3 StudFG dringend geboten.

Zu Z 24 und 25 (§ 40 Abs. 5a und Abs.6 StudFG):

Im neugeschaffenen § 40 Abs. 5a StudFG wird die Studienbeihilfenbehörde berechtigt, bestimmte Personendaten durch automationsunterstützte Abfrage des Zentralen Personenstandsregisters (ZPR) zu ermitteln.

In § 40 Abs. 6 Z 7 StudFG werden die Personenstandsbehörden als Einrichtungen aufgenommen, welche der Studienbeihilfenbehörde auf Anfrage bestimmte Daten zu übermitteln haben. Diese Regelung wird in den erläuternden Bemerkungen als gesetzliche Ermächtigung der Personenstandsbehörden zur Übermittlung der besonderen Personenstandsdaten gemäß § 47 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes 2013 (PStG 2013) beschrieben.

Diese im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und BürgerInnenentlastung stehenden Regelungen sind zu begrüßen. Es wird jedoch festgehalten, dass im Sinne des E-Government-Gesetzes die Studienbeihilfenbehörde über den einzurichtenden Zugang die entsprechenden Daten aus dem ZPR selbst abzufragen hat. Erfolgt die Datenabfrage nicht im Wege des ZPR sondern über schriftliche Anfrage, ist jedenfalls mit einem gewissen Mehraufwand für die Personenstandsbehörden zu rechnen.

Für den Landesamtsdirektor:

OMR MMag. Michael Ramharter

Dr. Peter Krasa
Obersenatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen

3. Verbindungsstelle der Bundesländer

4. MA 56 (zu 56 – R-L 272789/16) mit dem Ersuchen um Weiter- leitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>